

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg16>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 16 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg16/108-110>

Rg **16** 2010 108–110

Eric Eduardo Palma González

Die moralische Frage bei der Bildung des Verfassungsstaats

Chile im 19. Jh.: ein katholischer, liberaler Staat aus praktizierenden Regierenden und Bürgern

Die moralische Frage bei der Bildung des Verfassungsstaats

Chile im 19. Jh.: ein katholischer, liberaler Staat aus praktizierenden Regierenden und Bürgern

Die chilenische Gesellschaft hatte im 18. Jahrhundert nur wenig von der Ideenwelt der Aufklärung oder dem liberalen Denken aufgenommen. Das in der Metropole entstandene Machtvakuum wurde – unter anderem – durch die scholastische ständische Mentalität und eine revisionistische Haltung im Geist des 18. Jahrhunderts gefüllt. Die katholisch praktizierende Gesellschaft löste, jedenfalls zu Beginn, das Problem der doppelten Loyalität (Loyalität gegenüber dem König und der Kirche) über die Formel einer konstitutionellen katholischen Monarchie.

Die Kritik der Anhänger der traditionellen Monarchie an jenen, die politische Neuerungen einführen wollten, konzentrierte sich auf den moralischen Aspekt des Problems: Sie verstanden sich als »Verteidiger der guten Ordnung und die Gegner waren Anhänger verdorbener Ideen«. ¹ Letztere, eine »unendliche Zahl (...) dummer und bössartiger Menschen (...)«, schufen »ein Klima der Beleidigung und trugen eine Haltung der Zufriedenheit zur Schau, sie ergötzen sich am Schaden ihrer Nächsten und vergrößerten so den Schmerz der Leidgeplagten (...) sie genossen unser Leid und ließen uns den Kelch der Bitterkeit bis zur Neige trinken«. ² Diejenigen, die den Maximen der Philosophen folgten, hatten mit ihren Taten ihren Mangel an Frömmigkeit, ihren Hochmut und ihre Missachtung der Religion bewiesen. Wie konnte aber das Königreich Chile diese Maximen begrüßen, wenn es doch katholisch war und es in der Gesellschaft keine Anzeichen gab, dass sich dies geändert haben sollte? Hatten sich viel-

leicht die Sitten und Tugenden der Bevölkerung geändert?

Der Wunsch der Unabhängigkeit wurde als »Sakrileg« bezeichnet. Die Reden der Anhänger der Errichtung von Volksvertretungen oder der Unabhängigkeit galten als »böser Gärstoff, erdacht und bereit, eine allgemeine und subversive Umkehrung der guten Ordnung vorzunehmen (...) [sie seien] Lüstlinge, [folgten] einer unglücklichen Doktrin (...) und einer sittenlose Wissenschaft«. ³ Ihr Verhalten, so hieß es, »fördere eine infame Revolution.« ⁴ Ganz anders dagegen die Adjektive, mit denen die Anhänger der alten Ordnung bezeichnet wurden: Diese seien »wahre und schlichte Verteidiger und Liebhaber der guten Ordnung (...) bereit, auf die beste Weise dem König, der Religion und dem Vaterland zu dienen (...) sie waren der gesunde Teil der Hauptstadt und des Königreichs«. ⁵

Die Verteidiger des liberalen Regierungssystems waren somit gezwungen, ihr Anliegen von der Grundlage der christlichen Moral her zu verfolgen. Sie bestanden darauf, ebenfalls katholisch zu sein und versuchten zu signalisieren, dass sie keinesfalls jene Sünden begehen würden, die ihre Gegner denjenigen zuschrieben, die auf eine Veränderung des Regierungssystems drängten. So erklärten sie sich zu Anhängern des Königs und der Religion, d. h. sie betonten, dass sie den Willen Gottes nicht missachteten, der Chile eine Monarchie zugeordnet hatte. Mit Verweis auf Gott wie auch auf Aristoteles argumentierten sie jedoch, dass der König und die Monarchie ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft ver-

¹ MELCHOR MARTINEZ, Memoria Histórica sobre la revolución de Chile desde el cautiverio de Fernando VII hasta 1814, hg. von GUILLERMO FELIÚ CRUZ, Santiago de Chile 1964, 29. – Übersetzungen der Originalzitate sind durch Anführungszeichen kenntlich gemacht.

² MELCHOR MARTINEZ, Memoria Histórica (Fn. 1) 46.

³ MELCHOR MARTINEZ, Memoria Histórica (Fn. 1) 30 und 31.

⁴ MELCHOR MARTINEZ, Memoria Histórica (Fn. 1) 30.

⁵ MELCHOR MARTINEZ, Memoria Histórica (Fn. 1) 30.

nachlässigten. Sie reklamierten für ihr Handeln das Attribut »katholisch«, was soviel bedeuten sollte wie »moralisch angemessen«. Sie waren keine verlorenen Kreaturen, die bereit waren, ihre Seele zu verlieren, indem sie auf liberale Ideen verwiesen oder über die beste Art der Regierung in Chile nachdachten. Sie stellten ihre eigene Treue nicht in Frage, genauso wenig aber das Recht der Gesellschaft, sich Gesetze zu geben, in denen in aller Klarheit die Rechte und Pflichten des Königs und des Volkes bestimmt sein sollten. Ihren Gegnern hielten sie entgegen, dass allein die Tatsache, katholisch zu sein, nicht ausreichend Gewähr biete. Auch in der Schar der Gläubigen gebe es schließlich Stimmen, die mehr daran interessiert seien, den Königen zu schmeicheln als auf das Glück des Volkes zu achten. Außerdem wiesen sie darauf hin, dass sich die Priester keineswegs immer einig waren, wie man dem Glauben am besten dienen könne.

Als am 27. Oktober 1812 die erste chilenische Verfassung als *Reglamento Constitucional Provisorio* (Provisorische Verfassungsverordnung) erlassen wurde, kamen darin weder die Termini Nation noch Bürger oder Staatsbürger vor, aber es wurden eine konstitutionelle Monarchie und der katholische Glaube als Staatsreligion festgeschrieben. Jener frühe (bzw. erste) Konstitutionalismus war ein *liberaler, katholischer Verfassungsstaat aus praktizierenden Regierenden und Bürgern*.

In Chile beruhte der Konstitutionalismus auf der Grundlage einer ständischen und scholastischen Mentalität und der politischen Theorie des Mittelalters, vermischt mit liberalen Ideen der Aufklärung. Das führte dazu, dass man in hohem Maße die Tradition annahm. Die scholastische Mentalität hatte zur Folge, dass die Chilenen, die den Prozess der Unabhängigkeit vorantrieben, nicht einfach nur blind imitierten.

Im Gegenteil, sie waren kreativ: Sie mussten die liberalen Texte, d. h. das konstitutionelle Mandat, mit der gesellschaftlichen Praxis in Einklang bringen. Also verfassten sie ihre Verfassungsdokumente so, dass der aufklärerische Diskurs zwar noch erkennbar war, es dem Bürger (als einzelner oder als Kollektiv) aber nicht möglich war, die unverändert auf einem ständisch-scholastischen Fundament ruhende gesellschaftliche Ordnung zu gefährden.

Staat und Regierung setzten die Reichweite der Rechte fest. Die Befugnisse, die zugeteilt wurden, fanden ihre wesentliche Schranke aber nicht etwa in den Rechten anderer Personen, sondern in der Gesellschaft selbst, die als *Corpus Christi* verstanden wurde. Die Einzelpersonen, auf die in der Doktrin des Verfassungsstaates Bezug genommen wurde, lebten in der Praxis in Nordamerika, Frankreich oder selbst in Spanien in einer Gesellschaft, die gerade von diesen Individualrechten her definiert, konstituiert und charakterisiert war. Die Zukunft dieser Gesellschaft hing dort eben von den vom Staat geschützten Rechten ab. Dagegen stützte die chilenische Gesellschaft ihre historische Identität auf die Individuen und ihre Rechte. Der chilenische Konstitutionalismus erkannte an, dass die Staatsreligion die römisch-katholisch-apostolische war und verbot die Ausübung jeder anderen Religion; der Zusatz aus der Verfassung von Cádiz – »ihr Schutz soll durch weise und gerechte Gesetze erfolgen« – wurde von den Chilenen nicht rezipiert.

Hier wurzelt die Identität des chilenischen Konstitutionalismus: Der Verfassungsstaat war sowohl einer der Gemeinschaft als auch des Individuums. Die Gemeinschaft wurde als Ausdruck von Gottes Willen in Bezug auf ihr historisches Schicksal – die Erlösung – geschützt und stand über den individuellen Rechten. Die Ge-

wissensfreiheit, die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit blieben stets unter dem Vorbehalt, die Gesellschaft als katholische zu erhalten. Der Verfassungsstaat konnte den von Gott gesandten Monarchen treffen, doch ein solcher Akt war nicht Ausdruck des Hochmuts jenem gegenüber, jedenfalls solange die Autorität katholisch sein musste und den Glauben zu wahren hatte. Aus dieser Perspektive bedeutete der Übergang vom Königreich zum Staat eine Veränderung, die vor dem Wesentlichen haltmachte – und lediglich die Organisation der politischen Macht modifizierte. Der chilenische – und in bedeutendem Maße auch der iberamerikanische – Konstitutionalismus ist somit ein in verschiedener Hinsicht hybrides Gebilde: Sein kulturelles Fundament liegt in der ständisch-scholastischen Mentalität, sein politisches Bekenntnis gilt dem Kollektiv (Staat, Regierung und Kirche) und nicht dem Individuum. Es ist ein Konstitutionalismus für die Kirche: ein praktizierender katholischer Staat, eine praktizierende katholische Regierung. In diesem Konstitutionalismus liegt das liberale Element in erster Linie in der Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative; es liegt in der Organisation der Macht, aber nicht darin, dem Individuum zuzugestehen, seine Vernunft um seiner Freiheiten willen auszuüben. In den Augen der Unabhängigkeitskämpfer Chiles, die schließlich zu Republikanern werden sollten, erschien der Mensch als Individuum und insofern ausgestattet mit Rechten aufgrund seiner Individualität, doch gleichzeitig war er als gläubiger Bürger eingeschränkt in der Ausübung seiner spezifisch aufgeklärten Freiheitsrechte.

Die in der rechtshistorischen Literatur zum frühneuzeitlichen Recht Hispanoamerikas – dem *Derecho Indiano* – verbreitete Vorstellung scheint

plausibel, dass eben dieses *Derecho Indiano* auch für die republikanischen Staaten grundlegend gewesen sei. Doch genau darin liegt heute ein Grund für die institutionelle Schwäche, auf die man keineswegs stolz sein kann. Die Stabilität der Institutionen, d. h. ihre Kontinuität, beruht darauf, dass das Individuum seinen Platz in der Mitte des konstitutionellen Systems mit dem katholischen Staat und der katholischen Gesellschaft teilt. Deswegen ist in Chile der Verfassungsstaat nicht *per se* Garant für die Pflege einer Verfassungskultur und -sprache, in denen die Rechte ihren Ausgang von einem freien und vernünftigen Individuum nehmen und auf dieses zurückführen, wie es in Frankreich und Nordamerika der Fall war. In Chile ging der Konstitutionalismus nicht mit einer Verfassungskultur einher, die ein radikaler Bruch mit seiner Rechts-tradition gewesen wäre, nach der an erster Stelle die göttliche Vorsehung und erst an zweiter Stelle, und in jeder Hinsicht beschränkt, die Rechte des Individuums bzw. der Person stehen. Von was für einem Konstitutionalismus sprechen wir also, wenn wir die Verfassungen als geschriebene Texte präsentieren, in denen Rechte proklamiert werden und die Rolle des Staates bestimmt wird? – Zwar ist das chilenische System durchaus ein konstitutionelles, es ist aber von einer besonderen Art, ein viertes Modell, das sich vom englischen, französischen und US-amerikanischen unterscheidet. Die Unterschiede sind nicht kontingent, sondern sie sind mit einer spezifischen Vorstellung vom Staat und vom Individuum, wie Clavero es ausdrückt, eine Frage konstitutioneller Sprache und Kultur. Ich schlage vor, von einem hybriden Konstitutionalismus zu sprechen: einem katholischen Konstitutionalismus aus praktizierenden Regierenden und Bürgern.

Eric Eduardo Palma González